

<p style="text-align: center;"><b><u>Satzung der</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>„Gemeinsamen</u></b> <b><u>Anstalt öffentlichen Rechts“</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Satzung der</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>„Gemeinsamen</u></b> <b><u>Anstalt öffentlichen Rechts“</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR</u></b></p>
<p style="text-align: center;">in der Fassung</p> <p style="text-align: center;">des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007</p> <p style="text-align: center;">und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007</p>	<p style="text-align: center;">in der Fassung</p> <p style="text-align: center;">des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007</p> <p style="text-align: center;">und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007</p>
<p style="text-align: center;">geändert durch</p> <p style="text-align: center;">Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 17.12.2009</p>	<p style="text-align: center;">geändert durch</p> <p style="text-align: center;">Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 17.12.2009</p>

<p>Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 15.12.2009</p>	<p>Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 15.12.2009</p>
<p>geändert durch</p> <p>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2010</p> <p>Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 20.04.2010</p>	<p>geändert durch</p> <p>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2010</p> <p>Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 20.04.2010</p>
	<p><b>geändert durch</b></p> <p><b>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom .....</b></p> <p><b>Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom .....</b></p>

<p><b>§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)</b></p>	<p><b>§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)</b></p>
<p>(5) Der VRR AöR obliegt die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie (VRR-Förderrichtlinie).</p>	<p>(5) Der VRR AöR obliegt die <b>Bewirtschaftung</b> der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie (VRR-Förderrichtlinie).</p> <p><b><i>Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007.</i></b></p>
<p><b>§ 20 Verwaltungsrat</b></p>	<p><b>§ 20 Verwaltungsrat</b></p>
<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandversammlung des ZV VRR.</li> <li>2. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.</li> </ol>	<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandversammlung des ZV VRR.</li> <li>2. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.</li> </ol>

3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen.
4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften.
5. die Gründung von Gesellschaften.
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand.
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans, einschließlich SPNV- Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung.
9. die Bestellung des Abschlussprüfers.
10. die Ergebnisverwendung.
11. die Entlastung des Vorstandes.
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15.
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 250.000,00 EUR.

3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen.
4. **die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften.**
5. die Gründung von Gesellschaften.
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand.
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans, einschließlich SPNV- Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung.
9. die Bestellung des Abschlussprüfers.
10. die Ergebnisverwendung.
11. die Entlastung des Vorstandes.
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15.
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 250.000,00 EUR.

<p>14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzung der Vorstandsressorts),</li> <li>b) die Vertretungsbefugnis</li> <li>c) die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorstandssprecher</li> <li>d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.</li> </ul> <p>Auf § 114a Absatz 7 Sätze 3 und 4 GO NW wird verwiesen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.</p>	<p>14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzung der Vorstandsressorts),</li> <li>b) die Vertretungsbefugnis</li> <li>c) die Ernennung eines Vorstandsmitglieds <b>zum/zur Vorstandssprecher/in</b></li> <li>d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.</li> </ul> <p>Auf § 114a Absatz 7 Sätze 3 und 4 GO NW wird verwiesen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.</p>
<p>(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen</li> <li>2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1.</li> <li>3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Abs. 3.</li> <li>4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung</li> </ul>	<p>(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen</li> <li>2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1.</li> <li>3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Abs. 3.</li> <li>4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung</li> </ul>

<p>der Ergebnisrechnung gemäß § 9.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite .</li> <li>6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 9 von erheblicher finanzieller Tragweite.</li> <li>7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4</li> <li>8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen</li> <li>9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet</li> <li>10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen</li> <li>11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung des VRR-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR</li> </ol>	<p>der Ergebnisrechnung gemäß § 9.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite .</li> <li>6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 9 von erheblicher finanzieller Tragweite.</li> <li>7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4</li> <li>8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen</li> <li>9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet <b>sowie über die VRR-Marketingstrategie</b></li> <li>10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen</li> <li>11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 <b>zur Festsetzung von Höchsttarifen</b> für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs.1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR Verbandsgebiet</li> </ol>
---	---

Verbandsgebiet.	
<b>§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats</b>	<b>§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats</b>
<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>a) Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verbandsvorsteher des ZV VRR als Vorsitzender</li> <li>2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder</li> </ol> <p>b) Der ZV VRR entsendet neben dem Verbandsvorsteher 41 stimm-berechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.</p> <p>c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: jeweils einen Vertreter des Kreises Kleve und einen Vertreter des Kreises Wesel.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>a) Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r</b></li> <li>2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder</li> </ol> <p>b) Der ZV VRR entsendet neben <b>dem/der Verbandsvorsteher/in</b> 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.</p> <p>c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: jeweils <b>eine/n Vertreter/in</b> des Kreises Kleve und <b>eine/n Vertreter/in</b> des Kreises Wesel.</p>

<p>(4) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Vertreter des Personalrates,</li> <li>b) ein Vertreter einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat</li> <li>c) ein Vertreter einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat.</li> </ul> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter zu b) und c) durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p>(4) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>ein/e Vertreter/in</b> des Personalrates,</li> <li>b) <b>ein/e Vertreter/in</b> einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat</li> <li>c) <b>ein/e Vertreter/in</b> einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat.</li> </ul> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden <b>die Gewerkschaftsvertreter/innen</b> zu b) und c) durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>
<p>(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsteher des ZV VRR. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Die Vertreter werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.</p>	<p>(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt <b>der/die Verbandsvorsteher/in</b> des ZV VRR. <b>Der/Die Vorsitzende</b> des Verwaltungsrates hat <b>eine/n erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Stellvertreter/in</b>. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Die <b>Vertreter/innen</b> werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.</p>

<p>(7) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter bzw. im Falle dessen Verhinderung von seinem dritten Stellvertreter abgegeben.</p>	<p>(7) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen <b>von dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden</b> oder im Falle der Verhinderung von <b>dem/der ersten Stellvertreter/in, im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Stellvertreter/in bzw. im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der dritten Stellvertreter/in</b> abgegeben.</p>
<p>(8) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.</p>	<p>(8) Gegenüber dem Vorstand vertritt <b>der/die Verwaltungsratsvorsitzende</b> die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. <b>Er/Sie</b> vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.</p>
<p>(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu</p>	<p>(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, <b>dem/der Vorsitzenden</b> des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu</p>

Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.	Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.
<b>§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats</b>	<b>§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats</b>
(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung.  Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.	(2) <b>Der/Die Vorsitzende</b> und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung.  Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
<b>§ 23 Verwaltungsratssitzungen</b>	<b>§ 23 Verwaltungsratssitzungen</b>
(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.	(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung <b>des/der Vorsitzenden</b> des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.	(3) Die Sitzungen werden <b>von dem/der Vorsitzenden</b> des Verwaltungsrates geleitet.
(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei	(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei

<p>Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichentscheid steht dem jeweiligen Stellvertreter nicht zu. Gibt der abwesende Verwaltungsratsvorsitzende seine Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.</p>	<p>Stimmengleichheit gibt die Stimme <b>des/der Verwaltungsratsvorsitzenden</b> den Ausschlag. Der Stichentscheid steht <b>dem/der</b> jeweiligen <b>Stellvertreter/in</b> nicht zu. Gibt <b>der/die</b> abwesende Verwaltungsratsvorsitzende <b>seine/ihre</b> Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.</p>
<p><b>§ 24 Vorstand</b></p>	<p><b>§ 24 Vorstand</b></p>
<p>(3) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher.</p> <p>Der Sprecher des Vorstandes repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.</p>	<p>(3) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied <b>zum/zur Vorstandssprecher/in</b>.</p> <p><b>Der/Die Sprecher/in</b> des Vorstandes repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. <b>Er/Sie</b> kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.</p>
<p>(4) Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.</p> <p>Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a festgelegt.</p> <p>Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds werden die laufenden Geschäfte des jeweiligen Vorstandsressorts</p>	<p>(4) Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.</p> <p>Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a festgelegt.</p> <p>Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds werden die laufenden Geschäfte des jeweiligen Vorstandsressorts</p>

<p>gemeinsam vom anderen Vorstandsmitglied und dem fachlich zuständigen Prokuristen wahrgenommen.</p> <p>Ist auch das zweite Vorstandsmitglied verhindert, wird der Vorstand durch zwei Prokuristen, von denen mindestens einer dem jeweils fachlich zuständigen Ressort angehören muss, vertreten.</p>	<p>gemeinsam vom anderen Vorstandsmitglied und <b>dem fachlich zuständigen Prokuristen/der fachlich zuständigen Prokuristin</b> wahrgenommen.</p> <p>Ist auch das zweite Vorstandsmitglied verhindert, wird der Vorstand durch zwei <b>Prokuristen/Prokuristinnen</b>, von denen mindestens <b>einer/eine</b> dem jeweils fachlich zuständigen Ressort angehören muss, vertreten.</p>
<p>(5) Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.</p> <p>Intern muss der jeweils zuständige Vorstand oder in dessen Verhinderung der fachlich zuständige Prokurist mitzeichnen.</p>	<p>(5) Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit <b>einem Prokuristen/einer Prokuristin</b>.</p> <p>Intern muss der jeweils zuständige Vorstand oder in dessen Verhinderung <b>der/die fachlich zuständige Prokurist/in</b> mitzeichnen.</p>
<p>(6) Ressortübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorstand gemeinsam verantwortet. Kann bei ressortübergreifenden Angelegenheiten im Vorstand keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Sprecher.</p>	<p>(6) Ressortübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorstand gemeinsam verantwortet. Kann bei ressortübergreifenden Angelegenheiten im Vorstand keine Einigung erzielt werden, entscheidet <b>der/die Sprecher/in</b>.</p>
<p>(7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens zum Inhalt haben muss:</p>	<p>(7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens zum Inhalt haben muss:</p>

<p>a) Aufgaben des Vorstands und des Vorstandssprechers, Geschäftsführung,</p> <p>b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten</p> <p>c) Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten</p> <p>d) Anordnungsbefugnisse.</p> <p>Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	<p>a) Aufgaben des Vorstands und <b>des/der Vorstandssprechers/Vorstandssprecherin</b>, Geschäftsführung,</p> <p>b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten</p> <p>c) Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten</p> <p>d) Anordnungsbefugnisse.</p> <p>Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>
<p>(8) Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.</p> <p>Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit fest.</p>	<p>(8) Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung <b>eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin</b> fort.</p> <p>Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit fest.</p>

<p>(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates, des Unternehmensbeirates, der Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN teil und gibt die geforderten Auskünfte.</p> <p>Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.</p> <p>Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>	<p>(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates, des Unternehmensbeirates, der Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN teil und gibt die geforderten Auskünfte.</p> <p>Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.</p> <p>Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist <b>dem/der Vorsitzenden</b> des Verwaltungsrates mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>
<p><b>§ 25 Vergabeausschuss</b></p>	<p><b>§ 25 Vergabeausschuss</b></p>
<p>(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Vergabeausschuss vertreten.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1</p>	<p>(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Vergabeausschuss vertreten.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1</p>

Mitglied. Der Vertreter des NVN im Vergabeausschuss hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.	Mitglied. <b>Der/Die Vertreter/in</b> des NVN im Vergabeausschuss hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.
(5) Der Vorsitzende des Vergabeausschusses und sein Stellvertreter werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.	(5) <b>Der/Die Vorsitzende</b> des Vergabeausschusses und <b>der/die stellvertretende Vorsitzende</b> des Vergabeausschusses werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.
(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS entsprechend.	(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des <b>§ 21 Absätze 1 Buchstabe b) Satz 3</b> , 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS entsprechend.
<b>§ 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen</b>	<b>§ 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen</b>
(2) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Verbundetat und die Ergebnisrechnung</li> <li>2. den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der VRR AöR</li> <li>3. betriebswirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen</li> </ol>	(2) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Verbundetat und die Ergebnisrechnung</li> <li>2. den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der VRR AöR</li> <li>3. betriebswirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen</li> </ol>

<p>4. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen</p> <p>5. die wirtschaftlichen Aktivitäten der VRR AöR</p> <p>6. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (außer allgemeine Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung des VRR-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p>	<p>4. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen</p> <p>5. die wirtschaftlichen Aktivitäten der VRR AöR</p> <p>6. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (außer allgemeine Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 <b>zur Festsetzung von Höchsttarifen</b> für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p>
<p>(3) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Investitionen und Finanzen vertreten.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der Vertreter des NVN im Ausschuss für Investitionen und Finanzen hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>	<p>(3) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Investitionen und Finanzen vertreten.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. <b>Der/Die Vertreter/in</b> des NVN im Ausschuss für Investitionen und Finanzen hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Investitionen und Finanzen werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.	(4) <b>Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende</b> des Ausschusses für Investitionen und Finanzen werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.
(5) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 21 Absätze 1 Satz 3, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.	(5) Im Übrigen gelten die Regelungen von <b>§ 21 Absätze 1 Buchstabe b) Satz 3</b> , 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.
<b>§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing</b>	<b>§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing</b>
(2) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tarif und Beförderungsbedingungen</li> <li>2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM</li> <li>3. Marketing</li> <li>4. Werbung und Verkaufsförderung</li> </ol>	(2) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tarif und Beförderungsbedingungen</li> <li>2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM</li> <li>3. Marketing <b>und Marketingstrategie</b></li> <li>4. Werbung und Verkaufsförderung</li> </ol>

<p>5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation</p> <p>6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement</p> <p>7. Marktforschung.</p> <p>8. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p>	<p>5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation</p> <p>6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement</p> <p>7. Marktforschung.</p> <p>8. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p>
<p>(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Tarif und Marketing vertreten.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der Vertreter des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei Angelegenheiten des NRW-Tarifs und bei allen Entscheidungen zum Marketing im SPNV, die den NVN berühren. Der Vertreter des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein uneingeschränktes Stimmrecht, sobald ein einheitlicher Gemeinschaftstarif im Kooperationsraum A im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 in Kraft getreten ist</p>	<p>(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Tarif und Marketing vertreten.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. <b>Der/Die Vertreter/in</b> des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei Angelegenheiten des NRW-Tarifs und bei allen Entscheidungen zum Marketing im SPNV, die den NVN berühren. <b>Der/Die Vertreter/in</b> des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein uneingeschränktes Stimmrecht, sobald ein einheitlicher Gemeinschaftstarif im Kooperationsraum A im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 in Kraft getreten ist</p>

<p>(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	<p>(4) <b>Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende</b> des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>
<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <p>a) ein gemeinsamer Vertreter der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmer-Interessen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein Vertreter des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein Vertreter des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter und die Vertreter der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <p>a) <b>ein/e gemeinsame/r Vertreter/in</b> der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) <b>ein/e Vertreter/in</b> des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) <b>ein/e Vertreter/in</b> des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die <b>Gewerkschaftsvertreter/innen</b> und die <b>Vertreter/innen</b> der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>

<p>(6) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 21 Absätze 1 Satz 3, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	<p>(6) Im Übrigen gelten die Regelungen von <b>§ 21 Absätze 1 Buchstabe b) Satz 3</b>, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>
<p><b>§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung</b></p>	<p><b>§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung</b></p>
<p>(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	<p>(4) <b>Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende</b> des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>
<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein gemeinsamer Vertreter der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</li> <li>b) ein Vertreter des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</li> <li>c) ein Vertreter des Fahrgastverbandes VCD.</li> </ul> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für</p>	<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für <u>Verkehr und Planung</u> teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>ein/e gemeinsame/r Vertreter/in</b> der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmer-Interessen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</li> <li>b) <b>ein/e Vertreter/in</b> des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</li> <li>c) <b>ein/e Vertreter/in</b> des Fahrgastverbandes VCD.</li> </ul>

<p>Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter und die Vertreter der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die <b>Gewerkschaftsvertreter/innen</b> und die <b>Vertreter/innen</b> der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>
<p>(6) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 21 Absätze 1 Satz 3, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	<p>(6) Im Übrigen gelten die Regelungen von <b>§ 21 Absätze 1 Buchstabe b) Satz 3</b>, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>
<p><b>§ 29 Unternehmensbeirat</b></p>	<p><b>§ 29 Unternehmensbeirat</b></p>
<p>(2) Der Unternehmensbeirat fasst empfehlende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, in denen die Verbundverkehrsunternehmen bezogen auf die durch Vertrag im Sinne von § 4 Abs. 2 von der VRR AöR übernommenen Aufgaben mittelbar oder unmittelbar betroffen sind und Auswirkungen auf den Verbundverkehr oder auf die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR zu gewärtigen sind.</p> <p>Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die der Vorbereitung und Durchführung von wettbewerblichen Verfahren im SPNV dienen.</p>	<p>(2) Der Unternehmensbeirat fasst empfehlende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, in denen die Verbundverkehrsunternehmen bezogen auf die durch Vertrag im Sinne von <b>§ 4 Abs. 3</b> von der VRR AöR übernommenen Aufgaben mittelbar oder unmittelbar betroffen sind und Auswirkungen auf den Verbundverkehr oder auf die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR zu gewärtigen sind.</p> <p>Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die der Vorbereitung und Durchführung von wettbewerblichen Verfahren im SPNV dienen.</p>

<p>Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.</p>	<p>Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.</p>
<p>(3) Jedes Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 benennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Unternehmensbeirates. Jedes Verbundverkehrsunternehmen kann jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter abberufen und neu benennen. Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat.</p> <p>Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 5 können als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilnehmen. Sie benennen dazu eine Person, die diesen Gaststatus wahrnimmt.</p>	<p>(3) Jedes Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 benennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Unternehmensbeirates. Jedes Verbundverkehrsunternehmen kann jederzeit sein Mitglied und dessen <b>Stellvertreter/Stellvertreterin</b> abberufen und neu benennen. Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat.</p> <p>Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 5 können als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilnehmen. Sie benennen dazu eine Person, die diesen Gaststatus wahrnimmt.</p>
<p>(4) Der Unternehmensbeirat wählt einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden sowie 3 stellvertretenden Vorsitzenden besteht.</p>	<p>(4) Der Unternehmensbeirat wählt einen Vorstand, der aus <b>einem/einer Vorsitzenden</b> sowie 3 stellvertretenden Vorsitzenden besteht.</p>
<p>(5) Beschlüsse des Unternehmensbeirates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Ausnahmsweise kann die Geschäftsordnung für den Unternehmensbeirat in</p>	<p>(5) Beschlüsse des Unternehmensbeirates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Ausnahmsweise kann die Geschäftsordnung für den Unternehmensbeirat in</p>

<p>bestimmten Fällen Einstimmigkeit oder andere Mehrheiten vorsehen. Diese Fälle sind konkret festzulegen. Minderheitsvoten sind zulässig.</p> <p>Der jeweils amtierende Vorsitzende leitet die Beschlüsse, das jeweilige Abstimmungsergebnis und die Minderheitsvoten, sofern diese von mindestens 2 Unternehmen unterstützt werden, unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu.</p>	<p>bestimmten Fällen Einstimmigkeit oder andere Mehrheiten vorsehen. Diese Fälle sind konkret festzulegen. Minderheitsvoten sind zulässig.</p> <p><b>Der/Die jeweils amtierende Vorsitzende</b> leitet die Beschlüsse, das jeweilige Abstimmungsergebnis und die Minderheitsvoten, sofern diese von mindestens 2 Unternehmen unterstützt werden, unverzüglich <b>dem/der Vorsitzenden</b> des Verwaltungsrates zu.</p>
<p><b>V. Finanzwirtschaft</b></p>	
<p><b>§ 35 Finanzierung der VRR AöR</b></p>	<p><b>§ 35 Finanzierung der VRR AöR</b></p>
<p>Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR</li> <li>2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Abs. 5</li> <li>3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 2, 36</li> <li>4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW</li> </ol>	<p>Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR</li> <li>2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß <b>§ 4 Abs. 6</b></li> <li>3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der <b>§§ 4 Abs. 3, 16 Abs. 3, 36</b></li> <li>4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW</li> </ol>

<p>5. Landesmittel zur Projektförderung</p> <p>6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.</p>	<p>5. Landesmittel zur Projektförderung</p> <p>6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.</p>
<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 43 Änderungen der Satzung der VRR AöR</b></p>	<p><b>§ 43 Änderungen der Satzung der VRR AöR</b></p>
<p>(2) Ausnahmsweise ist zur Änderung der Vorschriften, die ausschließlich</p> <p>a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR,</p> <p>b) die nach § 4 Absatz 2 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie</p> <p>c) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR</p> <p>betreffen, allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>	<p>(2) Ausnahmsweise ist zur Änderung der Vorschriften, die ausschließlich</p> <p>a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR,</p> <p>b) die nach <b>§ 4 Absatz 3</b> festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie</p> <p>c) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR</p> <p>betreffen, allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>

<b>§ 44 Inkrafttreten</b>	<b>§ 44 Inkrafttreten</b>
(8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 25.03.2010 und Beschluss der Bezirksversammlung des NVN vom 20.04.2010 treten zum 01. Mai 2010 in Kraft.	(8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 25.03.2010 und Beschluss der Bezirksversammlung des NVN vom 20.04.2010 <b>treten</b> zum 01. Mai 2010 in Kraft.
	(9) <b>Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.03.2011 und Beschluss der Bezirksversammlung des NVN vom 12.04.2011 treten zum 13. April 2011 in Kraft.</b>
<b>Bürgermeister Herbert Napp</b> - <b>Verbandsvorsteher des ZV VRR -</b>	
<b>Landrat Wolfgang Spreen</b> - <b>Verbandsvorsteher des NVN -</b>	